Münster 1935 No 43 Med DiSS

Aus dem gerichtsärztlichen Institut der Medizinischen Akademie in Düsseldorf — Direktor: Medizinalrat Professor Dr. Berg

Neuere Ergebnisse über die Wirkung der Kastration bei Sexualverbrechern

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor medicinae durch die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, in Gemeinschaft mit der Medizinischen Akademie in Düsseldorf

vorgelegt von

Anton Friedrich Eiser

aus Essen

1934

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Bereits im Jahre 1931 erschien aus dem gleichen gerichtsärztlichen Institut eine Arbeit, die sich mit dem Heilerfolg bei der Kastration an Sexualverbrechern befaßte. Während bisher die Kastration lediglich eine umstrittene Heilmaßnahme war, an die sich nur einzelne Ärzte heranwagten, sind durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 veränderte Rechtsverhältnisse geschaffen worden. Es ist daher von besonderem Interesse, diese Frage erneut einer Behandlung zu unterziehen.

Die neueren Einsichten in das Wesen des Berufsverbrechers führten seit langem zu Bestrebungen, die antisozialen Kriminellen unschädlich zu machen, um einerseits die menschliche Gesellschaft als Objekt der Deliktshandlung zu schützen, andererseits den Täter selbst vor gemeingefährlichen Rückfällen zu bewahren. Mit diesen vorwiegend fürsorgerischen Maßnahmen erwachsen aber dem Staate und damit der Allgemeinheit des Volkes ungeheure Kosten. Mit Recht weist in dieser Hinsicht Müller-Heß[1]) auf die unhaltbare Situation hin, „daß das Fürsorgewesen gegenüber den Lebensbedingungen der Allgemeinheit einen solchen Vorsprung gewonnen hat, daß geradezu eine Bevorzugung der sozial Minderwertigen zum Nachteil der vollwertigen Staatsbürger stattfindet, welche die schweren Opfer und Lasten zu tragen haben, die eine übertriebene Wohlfahrtsgesetzgebung ihnen auferlegt. Der Staat ist dadurch in Gefahr geraten, eine höchst verderbliche negative Auslese in sozialer und eugenischer Hinsicht zu begünstigen".

In gleichem Maße wie unter dem Einfluß von falsch verstandener Humanität der Staat sich zu einem Fürsorgestaat entwickelte, gewann die Frage der Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger und der Gewohnheits-, besonders der Sittlichkeitsverbrecher breiteres Interesse, angeregt durch die Veröffentlichung amerikanischer Autoren und durch die Arbeiten in der schweizer und dänischen Litera-

[1]) Zur Sterilisierung geistig Minderwertiger als kriminal-politische Maßnahme.

tur, in Deutschland besonders gefördert durch die Arbeiten Boeters in Zwickau.

Unter dem Einfluß der durch diese Arbeiten gewonnenen Erfahrungen wurden auch in Deutschland des öfteren dahin zielende Operationen vorgenommen, obwohl keine direkte gesetzliche Grundlage gegeben war. Denn in jedem Einzelfall ergab sich für den Chirurgen eine schwierige Rechtslage. Immer wieder wurden juristische Bedenken erhoben, die trotz des Wegfalls der Rechtswidrigkeit durch ausdrückliche Einwilligung des zu Operierenden bei diesem Eingriff den Tatbestand des § 224 Strafgesetzbuch erfüllt sahen. Es bedurfte der entscheidenden Tat der gegenwärtigen Regierung durch die zwei wichtigen Gesetze, nämlich das Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 einerseits und durch das eben schon angeführte Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und der Besserung vom 24. November 1933 die Rechtslage in entscheidender Weise zu klären.

Nach erstgenanntem Gesetz kann, wer erbkrank ist, durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Im übrigen regelt das Gesetz unter § 14, daß eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen nur dann zulässig sind, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

Durch dieses Gesetz, für dessen Erlaß im Wesentlichen eugenische Gesichtspunkte maßgebend waren, wird jedoch nicht in hinreichendem Maße der Sexualverbrecher erfaßt, jener Verbrecher, vor dessen abnorm gearteter Triebhaftigkeit und der daraus geborenen Gemeingefährlichkeit seines Handelns die menschliche Gesellschaft geschützt werden muß.

Mit dem Erlaß des vor der ganzen Welt einzig dastehenden Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher etc. vom 24. November 1933 sind dem Richter nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen unter bestimmten im Gesetz verankerten Voraussetzungen neue Wege gezeigt, um dem Strafvollzug im Sinne einer ursächlichen Behandlung des Sexualverbrechers neue Richtung zu geben.

Im Einzelnen besagt das Gesetz unter Ergänzung der alten Vorschriften des Strafgesetzbuches folgendes:

§ 42 a.

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Erziehungsanstalt.
3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus.
4. Die Sicherungsverwahrung.
5. Die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher.
6. Die Untersagung der Berufsausübung.
7. Die Reichsverweisung.

§ 42 k.

Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zur Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;

2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;

3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlags (§ 211 bis 215) verurteilt wird.

§ 20 a Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der in Abs. 1 genannten Art wäre.

§ 42 m Abs. 2.

Wird gegen einen Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder der Entmannung angeordnet, so kann ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweisen.

Artikel 5.

Übergangsvorschriften.

1. — — —
2. — — —
3. Verbüßt jemand nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung

seiner Entmannung zulässig gewesen, wenn die Vorschriften des § 42 k des Strafgesetzbuches schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht die Entmannung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Aus diesem Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber sich die neuesten Erfahrungen der Erbbiologie und der Kriminalpsychologie zu eigen gemacht hat und damit dem wissenschaftlichen Streit über Für und Wider die Kastration, sowie deren erzwungener Durchführung ein Ende bereitete. Er sah in dieser Maßnahme das beste Hilfsmittel, den zum Verbrechen treibenden Faktor, den Geschlechtstrieb zu bändigen, um dadurch den kriminellen Charakter des betreffenden Menschen zu verändern. Im Kampfe mit dem Verbrechen sieht er in der persönlichen Prophylaxe das wesentlichste Mittel. Damit ist eine besondere Form des Strafvollzugs an sonst Unerziehbaren geschaffen worden.

Es erhebt sich nun die Frage, ob mit diesen Maßnahmen auch der Sinn des Gesetzes — Schutz der Allgemeinheit und Besserung des Verbrechers — erfüllt wird, und es soll nunmehr meine Aufgabe sein, darzulegen, in wieweit auf Grund der jüngsten Veröffentlichungen und der darin gemachten Erfahrungen das Gesetz seine innere Berechtigung erhält.

Auf Grund der Ausführungen des Amerikaners Gillin[2]) kreuzen sich in dem Vorschlag, Verbrecher unfruchtbar zu machen, drei verschiedene Zweckgedanken:

1. Man glaubt durch Sterilisierung die Fortpflanzung jener degenerierten Gruppen zu verhindern, deren Nachkommen durch die in ihrer Erbanlage verankerten Kriminalität Anwärter für die Verbrecherlaufbahn zu stellen pflegen.

2. Fußend auf der Erkenntnis der Physiologie über die Funktion gewisser Drüsen des menschlichen Körpers, hoffe man durch Kastration und der dabei beobachteten Veränderungen in der Mentalität und der physischen Eigenart des Menschen, Sittlichkeitsverbrecher von ihrem verbrecherischen Treiben zu befreien und das gesamte Verhalten jener antisozialen Elemente zu ändern.

3. Es könne die Androhung der Kastration und der damit verbundenen, zwangsweise auferlegten Verzichtsleistung auf besonders geschätzte Vorrechte abschreckend wirken.

Gillin kommt zu dem Ergebnis, daß nach dem heutigen Stand unseres Wissens keinem von diesen Zwecken durch die Sterilisierung in nennenswerter Weise gedient ist. Bezüglich der Kastra-

---

[2]) Die Unfruchtbarmachung von Verbrechern.

tion erkennt Gillin an, daß sie größten Wert zu haben scheint lediglich für Sexualverbrecher, da wohl als offenkundig auf Grund von Erfahrungstatsachen angenommen werden müsse, daß die Kastration unter gewissen Umständen die Persönlichkeit eines Menschen ändert. Im übrigen weist er auf die vorläufig wissenschaftlich nicht weiter fundierte Möglichkeit hin, daß die Kastration das Entstehen nichtsexueller Verbrechen begünstigen könne, eine Gefahr, auf die auch Lange[3]) — jedoch in etwas anderem Sinne — aufmerksam machte, indem er sagte, daß auch die quantitative Reduktion des Sexualtriebes nicht ganz unbedenklich sei. „Eine quantitativ schwache Sexualität ist eine der Wurzeln mancher sexualverbrecherischen Handlungen".

Letztere Bedenken scheinen jedoch gegenüber der Fülle von Tatsachen, wo eine günstige Beeinflussung der Sexualverbrecher durch die Kastration beobachtet wurde, im Rahmen der Gesamtbeurteilung der zur Diskussion stehenden Frage völlig in den Hintergrund zu treten, und es wäre aus diesem Gesichtspunkte nicht begründet, daß der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Einzelerfahrungen von der gegebenen Kastrationsmöglichkeit Abstand nehmen würde. Immerhin ist darin Gillin vielleicht zuzustimmen, wenn er davor warnt, die Entmannung als ein Allheilmittel zu preisen. Seiner Ansicht nach stelle sie eben nur eine Maßnahme dar neben vielen in dem Kampf gegen die zeitweilig anschwellende Flut des Verbrechens.

In letzterer Hinsicht ist auf eine Arbeit Riedl's[4]) zu verweisen, der an Hand statistischer Erhebungen die Feststellung macht, daß in einer Zeit, in der in Deutschland die Fruchtbarkeit der Gesamtbevölkerung sich schon längst erheblich unter dem Erhaltungsminimum befindet, das Erhaltungsminimum bei Kriminellen überschritten ist. Die Fortpflanzung des kriminellen Typs sei nicht so gering, daß man von einer Selbstausschaltung reden könne.

Dieser bedeutungsvollen Tatsache kann die Gesellschaft nicht tätigkeitslos gegenüberstehen. Sie mußte nach Schutzmaßnahmen greifen, um der Gefahr der Zunahme der Kriminalität begegnen zu können. Mit dem Sterilisierungsgesetz ist nunmehr schon eine weitgehende Lösung gefunden worden. Die durch das Gesetz vom 24. November 1933 ermöglichte Kastration stellt hingegen gegenüber der Sterilisierung und des hierdurch gewonnenen Schutzes eine weit eingreifendere Maßnahme dar. Sie bedeutet durch restlose Entfernung der Keimdrüsen 1.) ebenfalls eine Sterilisierungsmaßnahme,

---

[3]) Die Folgen der Entmannung Erwachsener an der Hand von Kriegserfahrung dargestellt.

[4]) Ein Beitrag zur Frage der Fortpflanzung von Verbrechern.

2.) einen Eingriff in die innersekretorischen Verhältnisse des Körpers, und darauf beruht letzten Endes die zu erklärende Wirkung auf die sexuelle Sphäre des Organismus.

Mit der Beseitigung des Hodenhormons, dessen Ursprungsort nach Steinach, sowie Lipschütz in den Zwischenzellen [5]) des Hodens zu suchen ist, wird das Zusammenspiel der Drüsen mit innerer Sekretion gestört. Lipschütz berichtet [6]), daß bei mangelhafter Entwicklung oder Ausschaltung der Zwischenzellen stets typische Kastrationszeichen auftreten, auch wenn die Samenkanälchen vollkommen unversehrt sind und Spermatozoen bilden. „Die Zwischenzellen bilden einen integrierenden Bestandteil des endokrinen Hodenapparates".

Jedoch steht fest, daß noch eine Reihe weiterer Drüsen der inneren Sekretion auf den Geschlechtstrieb von Einfluß sind, so besonders die Hypophyse, die Schilddrüse und die Nebennieren. Dies zeigt sich häufig bei Erkrankungen oder sonstigen Veränderungen derselben. Wenn es auch der wissenschaftlichen Forschung noch nicht gelungen ist, in eindeutiger Weise die Gesetze aufzuklären, die das Spiel der inneren Sekretion beherrschen, so scheint doch die durch die Beseitigung des Hodenhormons mittels Kastration geschaffenen, besonderen Verhältnisse dafür zu sprechen, daß diesem Faktor der inneren Sekretion die entscheidende Stellung einzuräumen ist. In diesem Zusammenhang muß jedoch bemerkt werden, daß Entmannte auch nach der Kastration — wenigstens noch durch einige Zeit — den Beischlaf ausführen können, wie zahlreiche Erfahrungen lehren (Kratter) [7]). Diese Tatsache beruht auf der anatomischen Beschaffenheit des ganzen Sexualapparates, auf der Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Erektionszentrums im Lendenmark und vor allem der Tätigkeit der Gehirnrinde mit ihrem übergeordneten psychosexuellem Zentrum. Erkrankungen in irgend einem Teil dieser neurologischen Faktoren würde ebenfalls Impotenz hervorrufen können. Mit Hirschfeld [8]) ist indessen daran festzuhalten, daß in den Keimdrüsen das zweifellos überragendste Organ des ganzen Sexualsystems zu sehen ist. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in der Geschichte der Kastration wieder. Es sei an dieser Stelle gestattet, einen kurzen Überblick zu geben. Nach Hirschfeld [9]) handelt es sich bei der Kastration um die älteste Operation.

---

[5]) Von Franz Leydig im Jahre 1850 zum ersten Mal beschrieben (s. Hirschfeld, S. 5).

[6]) Der Ursprungsort des Hodenhormons.

[7]) Lehrbuch d. gerichtl. Med. Bd. I, S. 132.

[8]) Sexualpathologie, S. 7.

[9]) Sexualpathologie, S. 13.

die von Menschen an Menschen und Tieren vorgenommen wurde. Zunächst sei die Entmannung als Strafe oder Schändung ausgeführt worden nach dem naiven Rechtsgrundsatz: „Womit du gesündigt hast, sollst du auch bestraft werden", und in der Meinung, daß in den äußeren Geschlechtsorganen der Sitz der Geschlechtslust und des Geschlechtstriebes zu suchen ist. Nachdem man aber bei den Sträflingen die tiefgreifenden Wirkungen wahrgenommen habe, sei die Operation auch aus anderen Gründen vorgenommen worden. Hirschfeld erwähnt hierbei die in Asien übliche Einrichtung der Eunuchen, „die dank ihrer Anhänglichkeit, Schweigsamkeit, Gewissenhaftigkeit und vielseitigen Brauchbarkeit allmählich zu sehr einflußreichen Stellungen emporstiegen", ferner die aus idealistischen Gesichtspunkten ausgeführten Kastrationen bei der Skopzensekte, sowie bei den Kirchensängern des Mittelalters bis in die Neuzeit hinein.

Will man nun dem Problem über die Wirkungen der Kastration auf den Organismus näher kommen, so ist es bedeutungsvoll zunächst festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der Entwicklung des Körpers die Entfernung der Keimdrüsen vorgenommen wurde. Man muß unterscheiden zwischen einer Kastration vor der Pubertät, in der Pubertät und einer solchen nach Erlangung der Pubertätsreife.

Im Gesetz ist ausdrücklich bestimmt, daß eine Zwangskastration nur in Frage kommt bei Sexualverbrechern, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, sodaß im Rahmen dieser Arbeit nicht die Folgen der präpuberalen Kastration näher besprochen zu werden braucht. Sie seien nur kurz erwähnt: Ausbleiben der sekundären Geschlechtsmerkmale, Fettansatz, Charakterveränderungen.

Die Kastration im Pubertätsalter und darüber hinaus bis zu dem Alter, in dem das Längenwachstum beendet ist, bewirkt in seltenen Fällen partiellen Riesenwuchs unter dem Bilde der Akromegalie, sonst regelmäßig die Folgen, die auch im späteren Entmannungsalter auftreten.

Die Kastrationsfolgen im postpuberalen Stadium stehen im Mittelpunkt des zu erörternden Problems und bedürfen wegen ihrer Wichtigkeit eingehenderer Darlegung. Hierbei ist das Augenmerk weniger zu richten auf die körperlichen und eventuell seelischen Folgen der Kastration, als vielmehr auf den Einfluß, den die Entmannung auf das Geschlechtsgefühl des Menschen ausübt. Es ist hier hervorzuheben, daß unsere Erfahrungen über die Entmannungsfolgen bei Sexualverbrechern leider noch zu gering sind. Ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß

fast alle einschlägigen Veröffentlichungen aus einzelnen Beobachtungen oder spärlichen Fällen allzu gültige Schlüsse über den Erfolg bei der Entmannung ableiten. Das gilt besonders für die älteren Abhandlungen, in denen die Kastration lediglich als eine therapeutische Maßnahme, z. B. wegen Hodentuberkulose etc. besprochen wird. Ob die hierbei beobachteten Veränderungen im Geschlechtsgefühl auch bei Sexualverbrechern gültige Schlüsse zulassen, muß von vornherein in Frage gezogen werden. Überhaupt bringen in statistischer Hinsicht nur wenige der älteren Abhandlungen verwertbare Resultate. Die Wichtigsten mögen hier hervorgehoben werden.

Haas[10]) konnte berichten, daß nach der Kastration von 17 Patienten mit Hodentuberkulose bei einer Beobachtungszeit von 3—30 Jahren keinerlei gesundheitliche Schäden an ihrem Körper durch Entfernung der beiden Hoden auftraten und daß diese Patienten psychisch vollkommen einwandfrei waren.

Kartal[11]) berichtet über die Kastrationsfolgen bei 19 Männern im Alter von 21 bis 59 Jahren, bei denen die Kastration aus rein psychischer Indikation heraus vorgenommen wurde. Von den 19 Patienten blieben 15 dauernd geheilt, konnten aus der Vormundschaft befreit werden und sind wieder nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft geworden. Vor allem konnte Kartal feststellen, daß durch die Kastration jedes sexuelle Empfinden erlischt. Bei 2 Fällen mußte wegen asozialen Verhaltens wieder eine Internierung erfolgen. Sie waren aber jedenfalls sexuell keine Versager. Lediglich 2 Patienten mußten nach der Kastration noch dauernd interniert werden.

Mühsam[12]) veröffentlichte 3 Fälle, die durch die Kastration wieder vollkommen sozial geworden sind und von ihrem krankhaften Trieb vollkommen geheilt wurden.

de Quervain[13]) konnte bei der Nachuntersuchung von 32 Fällen aus Schweizer Anstalten feststellen, daß die Libido in allen Fällen mehr oder weniger stark herabgesetzt wurde. In 14 Fällen wurde die Potenz vollkommen aufgehoben und in 12 Fällen war sie stark herabgesetzt. Nur in einem Fall blieb sie normal. Wenig beeinflußt wurden nur 3 Fälle. Psychische Störungen wurden vorübergehend bei 9 Patienten beobachtet. Die subjektiven Erfolge wurden als günstig bezeichnet insofern, als sich von 32 Fällen 23 über die Erfolge sehr erfreut aussprachen. Die sozialen Erfolge waren entsprechend günstig. Rückfälle auf rein sexuellem Gebiet sind nur

---

[10]) Beiträge z. kl. Chirurg. Bd. 30, S. 345.
[11]) Arch. klin. Chir. Bd. 155, S. 324.
[12]) Deutsch. med. Wschr. 1922, S. 660.
[13]) Schweiz. med. Wschr. 1929, S. 252.

2 mal gemeldet und nicht einwandfrei erwiesen. Von 25 Vorbestraften sind 16 auf freiem Fuß geblieben. Ludwig[14]) kommt auf Grund von 4 Fällen, in denen man aus rein therapeutischen Gründen die Kastration durchgeführt hat, zur Schlußfolgerung, daß keine Bedenken bestehen dürfen, ständig rückfällige Sexualverbrecher, die man nicht internieren kann oder will, zu kastrieren. Dabei dürfe jedoch nicht behauptet werden, daß die Kastration unter allen Umständen ein Mittel sei, um die Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen zu beseitigen. Insbesondere warnt Ludwig zur Vorsicht bei der Kastration von jüngeren Leuten, die noch im Besitz gewisser geistiger Fähigkeiten sind. Auch Hirschfeld[15]) konnte aus den in seiner „Sexualpathologie" beschriebenen Fällen den Schluß ziehen, daß in der Kastration ein geeignetes Mittel zur Herabsetzung, unter Umständen sogar ein Mittel zur völligen Aufhebung des Geschlechtstriebes gesehen werden darf. Diese Feststellung habe jedoch keine allgemeine Gültigkeit, weil in einer ganzen Anzahl bei Kastraten sexuelle Bedürfnisse verbunden mit Potentia coeundi beobachtet wurden. Die Erektionsfähigkeit erleidet überhaupt, wie die beiden von Hirschfeld beschriebenen Fälle bestätigt haben, eine verhältnismäßig geringe Einbuße. Schlegel[16]) ist der Meinung, daß der Erfolg der Kastration aus psychischer Indikation abhängig ist von der besonderen Auswahl der Fälle. Nicht alle Fälle von sexuellen Störungen in unserem Sinne wären ohne weiteres zur Kastration geeignet. Eines aber glaubt er aus seiner Arbeit klar bewiesen zu haben, „daß der krankhafte Trieb durch den Eingriff der Kastration in 90 % der Fälle bestimmt beseitigt wird. Wenn man bedenkt, daß es in der Medizin niemals einen 100 prozentigen Erfolg gibt, so ist der Chirurg durch den Erfolg der Kastration vollkommen berechtigt, eine Heilbehandlung darin zu erblicken".

Es möge nunmehr gestattet sein, nachfolgend die in jüngster Zeit erschienenen Veröffentlichungen wiederzugeben. Zunächst muß ich hier eines Medizinalbeamten gedenken, der seit Jahrzehnten der unermüdliche Vorkämpfer für die Kastration der Sexualverbrecher gewesen ist: Boeters in Zwickau.

Ich gebe zunächst auszugsweise zwei Boeters'sche Beobachtungen über gute Kastrationserfolge wieder.

„Ein Lehrer als Exhibitionist"[17]).

Der Lehrer M. stammt aus gering belasteter Familie, wurde mehrfach wegen Exhibitionismus bestraft und sollte vom Schulamt entfernt werden. Im

[14]) A. a. O.
[15]) A. a. O., Seite 23.
[16]) Med. Welt 1933, S. 642.
[17]) Monatsschr. f. Krim. u. Strafr. 22. Jahrg. S. 214—217.

August 1929 erfolgte auf seinen Wunsch die Kastration. Im Dezember des gleichen Jahres trat er seinen Schuldienst wieder an. Aus den Berichten der Ehefrau, die sie laufend über den Zustand des Mannes an Boeters richtete, geht hervor, daß der Geschlechtstrieb bei ihrem Mann erloschen ist. M. fühle sich gesund und munter, froh und glücklich und ist ebenso wie seine Frau dankbar für den Eingriff, der noch rechtzeitig an ihm vorgenommen ist. Auch die vorgesetzte Behörde des M. konnte über dessen Verhalten nichts Auffallendes berichten.

„Der Kampf um ein Kind“ [18]).

Es handelt sich hier um die auf eigenen Wunsch ausgeführte Kastration bei einem Mann, der wegen angeblicher unzüchtiger Berührung seiner Stieftochter zur Anzeige gebracht war. Im Verlaufe dieses Verfahrens wurde der Ehefrau das Recht entzogen, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, weil es in der Nähe seines Stiefvaters sittlich gefährdet sei. Nach erfolgter Kastration beantragte die Mutter die Herausgabe ihres Kindes, was ihr jedoch vom Vormundschaftsgericht auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens abgelehnt wurde. In diesem Gutachten berief sich der Sachverständige auf Ausführungen von Professor Moll in seinem Handbuch der Sexualwissenschaften (1926), in welchem es heißt: „Da nun aber die Kastration den Geschlechtstrieb nur dann unterdrückt, wenn sie zeitig ausgeführt wird, etwa vor dem siebenten oder achten Lebensjahr, ja, nicht einmal dann die Sicherheit besteht, daß trotz Impotenz die Libido ausbleibt, scheidet meiner Ansicht nach die Kastration selbst als paliatives oder symptomatisches Mittel aus“. Gestützt auf eigene Beobachtungen an kastrierten Sexualverbrechern und unter Hinweis auf etwa 300 Kriegskastraten, die der wissenschaftlichen Forschung in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen des Hodenverlustes beim erwachsenen Menschen ohne weiteres zugänglich sind, wendet sich Boeters gegen das vorgenannte Gutachten, insbesondere gegen die Ausführungen Molls und erklärt „mit aller Entschiedenheit“, daß der Stiefvater nach seiner im Mai 1931 erfolgten Kastration „überhaupt nicht imstande ist, weitere Sexualdelikte zu begehen“. Durch die restlose Entfernung der Hoden sind die Geschlechtsempfindungen bis auf geringe Spuren ausgelöscht. „Wo keine Sexualhormone mehr im Blute kreisen, da kommt es auch nicht mehr zu einer Geschlechtshandlung auslösenden Bewegung des in den Basalganglien des Großhirns zu suchenden Zentrums der Sexualität“. Das Vormundschaftsgericht entschied nach Einholung eines Obergutachtens, in welchem infolge der Kastration zum mindestens eine erhebliche Herabsetzung des geschlechtlichen Betätigungstriebes anerkannt wurde, im Sinne des Antrages.

Lange [19]): „Die Folgen der Entmannung Erwachsener an der Hand von Kriegserfahrungen dargestellt.“

Lange führt an Hand von Versorgungsakten etwa 310 Fälle von Kriegsverletzten an, bei denen nach seiner Ansicht durchschnittliche Verhältnisse erwartet werden dürften und deren Zahl groß genug sei, um die ganze Breite der Kastrationswirkung zu zeigen. Die Kastration liege überdies in fast allen Fällen 15 und mehr Jahre zurück. Bedeutungsvoll erscheint es auch, daß es sich bei seinem Material nicht um die Beobachtungen an Sittlichkeitsverbrechern handelt, sondern um Kriegsverletzte, die in körperlicher und seeli-

---

[18]) Monatsschr. f. Krim. u. Strafr. 25. Jahrg. S. 142—145.
[19]) Monatsschr. f. Krim. u. Strafr. 25. Jahrg. S. 146 folg., ref.

scher Hinsicht rüstig waren. Von diesen ist nach ihrer Kriegsverletzung etwa ein Viertel frei geblieben von unangenehmen Folgeerscheinungen erheblicher Art, abgesehen von der Potentia generandi und einer Minderung der Potentia coeundi. Der Verfasser berichtet über zahlreich zu beobachtende körperliche Veränderungen im Sinne des Eunuchoids, aber auch gröberer Störungen im Längenwachstum, im Körpergewicht bis zur allgemeinen Fettsucht. Ferner berichtet er über anfallsweise auftretende vasomotorische Störungen, wie häufiges Erröten, Schwindelzustände, die das subjektive Befinden beeinträchtigen würden. Häufig fände sich ein echt neurasthenisches Zustandsbild mit Verlust an körperlicher Frische und Spannkraft. Über den zeitlichen Verlauf der Kastrationsfolgen beobachtete Lange, daß die Störungen keineswegs immer sehr rasch nach der Kastration einsetzten. Letzteres sei am häufigsten noch bei Männern geschehen, die im höheren Lebensalter von der Kastration betroffen wurden, während bei jüngeren Männern die Kastrationsfolgen oft viele Jahre fast ganz fehlten, bis dann gegen das 35. Lebensjahr neben eunuchoiden Symptomen Erscheinungen einsetzten, die ganz denen gleichen, wie sie im weiblichen Klimakterium beobachtet werden. Diese würden zeitweilig sehr heftig sein und können jahrelang bestehen bleiben. Für die vielen ungünstigen Charaktereigenschaften, die man der Kastration häufig zugeschrieben hat, findet Lange keine Belege. Eine Wesensumwandlung zu psychopathisch-abnormen, insbesondere sozial unzulänglichen psychopathischen Persönlichkeiten beobachtete er nicht. Traf er Psychopathen an, so waren sie dies schon vor der Kastration. Von allgemeinem Nachlassen an Leidenschaft des Fühlens und der Äußerung könne nicht die Rede sein. In dieser Hinsicht berichtet Lange von einem Fall, in welchem lange Jahre nach der Kastration ein Totschlag begangen wurde. Über Libido und Potenz ließen sich nur bei 141 Fällen verwertbare Angaben finden. Bei etwa 45 %, bei den Vollkastrierten wie bei denen mit Hodenresten, war ein sofortiges Schwinden der Potenz festzustellen. Nur bei einem Siebentel der Vollkastrierten sei bis zum Ende der Berichtzeit die Potenz erhalten geblieben, in noch nicht 20 % erlosch die Potenz langsam. Nach Lange scheine die Libido nicht selten auch dann erhalten zu bleiben, wenn die Potenz erloschen sei. Gelegentlich würde über eine fast unerträgliche Steigerung und auch über qualitative Änderungen berichtet, sodaß es fraglich sei, ob Sittlichkeitsverbrecher tatsächlich von ihrem gemeinschädlichen Triebe befreit würden. Trotz anderssprechender Berichte aus der Schweiz und aus Dänemark scheine ihm letztere Tatsachen bedenklich, obwohl er auch anerkenne, daß der Gesetzgeber nicht auf die Anordnung der Kastration von Sittlichkeitsverbrecher verzichten könnte. Immerhin empfiehlt er nach dem Beispiel Dänemarks zu handeln und den Kastrierten nach der Kastration noch einige Zeit in Gewahrsam zu halten.

Wildenskov[20]): „Das dänische Sterilisationsgesetz und die Schwachsinnigenfürsorge."

Wildenskov teilt in dieser Arbeit die bisher gesammelten Ergebnisse der nach dem Gesetz vom 1. Juni 1929 ausgeführten Kastrationen mit, eingehend, soweit es sich um Patienten der von ihm geleiteten Anstalt handelt. Bei den in dieser Arbeit ausführlich geschilderten Fällen handelt es sich fast regelmäßig um Schwachsinnige mehr oder minder hohen Grades, die mehrfach wegen Sittlichkeitsdelikte mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen und aus diesen Gründen interniert wurden. Mit einer Ausnahme — einem 23 jährigen Mann — kamen Männer im Alter von 31 bis 49 Jahren in Betracht. Bei der

---

[20]) Monatsschr. f. Krim. und Strafr. 25. Jahrg. S. 1—14.

Zusammenfassung der erzielten Resultate schreibt Wildenskov, daß er bei den 10 Operierten in 9 Fällen das Ergebnis erreicht hat, das er mit der Operation beabsichtigte. Bei einem Fall habe er eine so bedeutende Besserung erreicht, daß dieser in den letzten 1½ Jahren in freier Umgebung untergebracht war und nunmehr vielleicht ganz entlassen werden könne.

Diese Ergebnisse vergleicht Wildenskov mit den Erfahrungen an der Psychopathen-Anstalt Lundholm, wo in 41 % der Fälle keine Asexualität erreicht worden sei. Die Ursache des mangelnden Erfolges an dieser Anstalt erklärt Wildenskov so, „daß man in den Fällen, in denen der Geschlechtstrieb wesentlich an die Psyche geknüpft ist, keine großen Resultate von der Kastration erwarten kann", eine Ansicht, auf die bereits Hirschfeld aufmerksam gemacht habe. Beim Psychopathen werde vermöge seiner lebhaften Phantasie leichter sexuelle Erinnerungsbilder produziert, die rückwirkend ihrerseits einen störenden Einfluß auf das im Gehirn vermutete nervöse Sexualzentrum ausüben. Die Schwachsinnigen hingegen seien weniger phantasiebegabt und nicht so lebendig in ihrem Seelenleben. Sie produzierten daher nicht so kräftige sexuelle Erinnerungsbilder und es gehöre eine schwerere sexuelle Reizung dazu, um ihren Glauben und ihr Vertrauen darauf, daß die Kastration sie asexuell mache, zu überwinden.

Was die schädliche Einwirkung der Kastration anbelangt, so konnte Wildenskov nur in 2 Fällen eine stärkere Neigung zum Schwitzen nachweisen, bei 2 weiteren Fällen kam es zu einer ausgedehnten Furunkulose. Jedenfalls wären die unangenehmen Nachwirkungen der Operation, verglichen mit der früheren Perversität, minimal und recht bedeutungslos. Wildenskov hält die postpuberale Kastration geradezu für die humanste Behandlung der schwachsinnigen Sexualverbrecher.

Zusammenfassend erwähnt Wildenskow 5 Gründe, die ihn veranlassen, unbedingter Anhänger von Sexualeingriffen bei Schwachsinnigen zu sein. 1. Man schafft dem Individuum dadurch ein weit freieres und ein befriedigendes Dasein in der Gesellschaft. 2. Man sichert die Gesellschaft gegen schädliche Folgen dieses freien Daseins. 3. Man entlastet die überlaufenen Anstalten, die an ständigem Platzmangel leiden. 4. Man erzielt eine nicht unbedeutende Ersparnis. 5. In keinem Falle haben die ausgeführten Operationen einen schädlichen Einfluß auf den körperlichen oder seelischen Zustand gehabt.

Zusammenfassung der Veröffentlichungen.

Bei kritischer Würdigung der vorangegangenen Veröffentlichungen über die Kastrationsfolgen drängen sich zwei Fragenkomplexe auf.

I. Bewirkt die Kastration tatsächlich eine wesentliche Herabsetzung des Geschlechtstriebes oder sogar eine gänzliche Aufhebung desselben, sodaß in jedem Einzelfalle der gerichtliche Sachverständige berechtigt ist, auf Grund der bisherigen Erfahrungen dem Richter die Entmannung zu empfehlen?

II. Sind die Folgen der Kastration in bezug auf körperliche und seelische Schädigungen derart, daß aus diesen Gründen von dem Eingriff abgeraten werden müsse?

Zu Letzterem wird in allen Veröffentlichungen Stellung genommen. Entgegen der Ansicht Boeters, der in den von ihm dargelegten Fällen nichts von einem ungünstigen Einfluß berichten konnte, stehen die Veröffentlichungen Langes, der bei seinem an sich reichhaltigen Material über vasomotorische Störungen geringen Grades, sowie über gelegentlich beobachtete Abweichungen vom Psychisch-normalen schrieb. Auch Wildenskov konnte bei zwei von zehn Fällen vasomotorische Störungen feststellen.

Was den Einfluß der Kastration auf die sexuelle Sphäre anbelangt, so scheint das statistische Material Langes den breitesten Überblick zu gestatten. Bedenklich erscheint es jedoch, daß Lange seine Erfahrung aus Versorgungsakten sammelte, die erfahrungsgemäß nicht immer einen Einblick in die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse bieten. Es muß doch betont werden, daß schon im allgemeinen ein „Rentenmaterial" ein unsicherer Grund ist, auf dem ein Gebäude von Schlußfolgerungen aufgebaut wird. Der Kriegsbeschädigte, der eine Rente bezieht, ist am Erhaltenbleiben der Rente und damit ihres Grundes interessiert. Bei den Hodenverletzten kann der Rentengutachter seinen Rentenvorschlag doch nur auf den subjektiven Beschwerden der Versorgungsberechtigten aufbauen, und diese Angaben werden, wie gesagt, nicht immer zuverlässig sein. Ferner ist in Frage zu ziehen, ob überhaupt die an Kriegsbeschädigten gewonnenen Erfahrungen im gegebenen Fall auf Sexualverbrecher anzuwenden sind, obwohl andererseits die Tatsache einer fast sechzehnjährigen Beobachtungszeit immerhin — im Gegensatz zu anderen Arbeiten — beachtlich erscheint. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bedenken und bei Unterstellung, daß die bei den Kriegsverletzten angetroffenen Verhältnisse auch bei den Sexualverbrechern angewandt werden könnten, ergibt sich aus der Arbeit

Langes, daß bei einem gewissen Prozentsatz Potenz und Libido erhalten bleiben.

Gewiß sprechen die Erfahrungen Boeters für einen absolut sicheren Erfolg, jedoch ist nach Rodewald nicht außer Acht zu lassen, daß Boeters die Neigung hat, sich an Männer zu wenden, die unter dem Druck eines wegen Sittlichkeitsverbrechens schwebenden Verfahrens stehen. Die mit „aller Entschiedenheit" behauptete Beeinflussung des Sexualtriebes und der damit verbundenen Erfüllung der Vorbedingungen zur Resozialisierung gibt Anlaß, bei Gesamtwürdigung der Literatur vor einer allzu optimistischen Einstellung zu warnen. Immerhin konnte auch Wildenskov über günstige Erfolge im vorgenannten Sinne berichten, obwohl auch hier eine eineinhalb- bis zweijährige Beobachtungszeit unseres Erachtens nicht zu einer abschließenden Beurteilung berechtigt. Das gleiche trifft bei den von Ludwig beschriebenen Fällen zu. Bei allen Autoren ist der Tatsache auch Beachtung zu schenken, daß die Kastrationen ausgeführt wurden unter dem Eindruck der Freiwilligkeit, während das deutsche Gesetz eine mit Zwang verbundene Durchführung fordert. Es gehört zu einer Einwilligung immer noch ein gewisses Maß von Kritikfähigkeit und Einsicht über die zu sexualverbrecherischen Handlungen führende abnorme Sexualität. Der Rechtsbrecher hat häufig genug angesichts der Folgen seines asozialen Handelns ein Bedürfnis nach Anlehnung und Schutz, und diese seelische Einstellung gegenüber seinem Leiden wird nicht von unmaßgeblichem Einfluß hemmender Art sein auf die im Großhirn liegenden übergeordneten Sexualzentren. Gerade diesen Zentren ist, wie bereits erwähnt, es zuzuschreiben, daß auch nach der Kastration unter der Wirkung der Psyche gelegentlich Libido und Potenz beobachtet wird.

Wenn auch die bisherigen Erfahrungen, die in den Veröffentlichungen zu Tage treten, in vieler Hinsicht noch lückenhaft sind und nicht zu einem schlüssigen Beweis über die absolute Wirksamkeit der Kastration im gewünschten Sinne führen, so ist doch der Allgemeindruck derart, daß dem neuen Gesetz über die Entmannung von Sexualverbrechern die innere Berechtigung gegeben ist mit seinen als Therapie zu bewertenden Maßnahmen. Es bleibt nunmehr zur Vervollständigung unseres Wissens abzuwarten, welche Wirkungen die bisher auf Grund des Gesetzes schon zahlreich ausgeführten Kastrationen zeitigen werden.

Ich wende mich nun der Gerichtspraxis auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1933 zu. Nach der Erfahrung des Gerichtsarztes in Düsseldorf haben die Staatsanwaltschaften zunächst auf die bereits abgeurteilten schweren Sittlichkeitsverbrecher zurück-

gegriffen. Diese Fälle wurden wieder unter Anklage gestellt mit dem Ziel der Sicherung durch Entmannung. Das Verfahren gehört zur Zuständigkeit der großen Strafkammer. Hierbei wird dem erneut Angeklagten ein Offizialverteidiger gestellt, und der zum Sachverständigen bestellte Gerichtsarzt erhält den Auftrag, den Angeklagten zu untersuchen.

Professor B e r g hat die Fälle Emgen, Korff, Götz, Werner begutachtet. Aus seinen Gutachten gebe ich den Tatbestand wieder, um zu zeigen, welche Fälle von Sexualverbrecher in erster Linie zur Entmannung herangezogen worden sind.

Ferner habe ich im Auftrag von Professor B e r g die sonstigen Fälle von Entmannungen durch Gerichtsbeschluß, soweit sie im Bezirkskrankenhaus des hiesigen Gefängnisses operiert worden sind, an Hand der Akten und Krankenblätter durchgesehen und berichte im folgenden darüber.

1) Fall Emgen.

Tatbestand: Am 17. 4. 1914 wurde gelegentlich der Ausbesserung des Kirchendaches zu St. Awold auf dem Dachboden die Leiche des am 5. 6. 1913 spurlos verschwundenen neunjährigen Knaben A. aufgefunden. Der Verdacht richtete sich gegen den damaligen Musketier Emgen, der im Juni 1913 dem Küster zu helfen pflegte. Nach anfänglichem Leugnen gestand E. auf Rat seines Beichtvaters die Tat ein. Im Einzelnen hatte die Tat folgenden Verlauf. Am 5. 6. 1913 war E. bei der Kirche beschäftigt. E. rief den gerade vorbeikommenden Knaben A. zu sich in die Kirche, zeigte ihm das Harmonium und, indem er ihn auf den Schoß nahm, spielte er an dem Geschlechtsteil des Kindes. Der Knabe schrie nach seiner Mutter. Darauf hielt E. wegen des Schreiens dem Knaben die Kehle zu und, weil dieser sich zur Wehr setzte, stopfte er dem Kinde mit einem Stück seiner Schwimmhose den Mund zu, wobei er ihm die Nase zuhielt. Nunmehr versuchte er dem Knaben das Genick zu brechen und stieß ihm zuletzt das Seitengewehr durch die entblößte Brust in das Herz und in den Hals. Dann öffnete er dem Kinde die Hose, um zu schauen, wie die Geschlechtsteile eines Sterbenden aussehen. Da es den Umständen nach unmöglich war, die Leiche im Garten zu vergraben, trug er die Leiche zum Dachstuhl der Kirche und bedeckte sie mit Erde. An den folgenden Tagen trug er eimerweise noch mehr Erde hinzu, um den Geruch zu verbergen. — — — Am 2. 10. 1914 wurde er vom Kriegsgericht zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Im Jahre 1928 wurde er aus Anlaß des Amnestiegesetzes begnadigt. Frühere Gnadengesuche waren abgelehnt worden. E. gab an, viel onaniert zu haben. In der Fabrik habe er geschlechtlichen Umgang mit Männern gehabt und wollte deshalb im Kloster Schutz suchen. Aber auch dort habe er onaniert. Beim Militär sei er dieser Leidenschaft wegen bekannt gewesen. Weiblichen Verkehr habe er nie kennen gelernt. Nach Begehung der Tat will er, um sein Gewissen zu beruhigen, wieder ins Kloster gegangen sein. Er war ein mangelhafter Schüler, aber sonst gewandt und nicht unanstellig. Wegen eines angelegten Waldbrandes wurde er aus §. 51 StGB. freigesprochen.

Am 14. 7. 1933 wurde E. wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in zwei Fällen zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt. Am 24. 7. 1930 soll er ein

siebenjähriges Mädchen in ein Kornfeld gelockt, geknebelt und bedroht haben, wurde aber verscheucht. Damals ist er wegen Mangel an Beweisen freigesprochen worden. Am 2. 5. 1933 wurde er von Mädchen beobachtet, wie er ihnen zuwinkte und sein Geschlechtsteil entblößte. Am 12. 5. 1933 stellte E. sich entblößt im Walde einem vierzehnjährigen Jungen entgegen. Dieser ließ ihn festnehmen. E. leugnete alles ab. Die Strafkammer verurteilte ihn mit Rücksicht auf seine Vorstrafe zusammen zu 25 Monate Gefängnis. Das Gnadengesuch der Mutter wurde abgelehnt. Am 17. 2. 1934 beantragte die Staatsanwaltschaft auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 33 die nachträgliche Anordnung der Entmannung. In der Verhandlung widersprach E. und berief sich auf seine Religiosität. Er gehe jeden Morgen zur hl. Messe, tagsüber zur Kirche und alle 14 Tage zu den hl. Sakramenten. Durch diese Maßnahme würde sein ganzes religiöses Empfinden verletzt und seiner 83 jährigen Mutter der Tod gebracht. Das Gericht schloß sich hingegen den Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen an und verurteilte E. antragsgemäß.

2) Fall Korff.

Der Verurteilte, der heute 56 Jahre alt ist, war in den Jahren 1904 bis 1933 fünf Mal wegen Verstoß gegen § 175 und gegen § 176, Abs. 3 mit hohen Gefängnis- und Zuchthausstrafen bestraft worden. Im letzten Fall hatte er sich mit einem achtjährigen Knaben abgegeben, indem er diesen an das Geschlechtsteil griff und ihn veranlaßte, dasgleiche mit ihm zu tun. Er entkleidete sich zu diesem Zwecke und legte sich zu Bett. Auch bei den früheren Straftaten beschäftigte er sich vorzugsweise mit Knaben, jedoch wird in einem Urteil aus dem Jahre 1924 erwähnt, daß er sich auch mit einem zwölfjährigen Mädchen in seiner abgeschlossenen Wohnung in ähnlicher Weise betätigte. Damals kam es wegen der Abwehr des Mädchens nicht zu weiteren Straftaten. K. macht äußerlich einen harmlosen, vertrauenerweckenden Eindruck mit seinem pyknischen Habitus und seiner goldenen Brille. Er war verheiratet und hat drei Kinder. Weil er sich während seiner Ehe die gleichen Verfehlungen zuschulden kommen ließ, wurde aus diesem Grunde auch die Ehe geschieden. Am 28. 2. 1934 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entmannung. Laut Urteil der großen Strafkammer vom 24. 4. 1934 wurde nach Anhörung des ärztlichen Sachverständigen auf diese erkannt. Dem K. war die Entmannung gleichgültig. Er äußerte sich nicht dazu, ist aber einverstanden.

3) Fall Götz.

Es handelt sich hier um einen sechzigjährigen Mann, der einschlägig vorbestraft war. Im Jahre 1929 war er wegen Verstoß gegen § 176, 3 mit 1½ Jahren Gefängnis bestraft worden, obwohl der Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe beantragt hatte. Damals hatte er sich mit drei Mädchen unter 14 Jahren befaßt und sich entblößt. G. ist nunmehr geständig, am 2. 3. 1934 sich mit den Kindern K. und G. abgegeben zu haben. Hierbei hat er sich von den Kindern masturbieren lassen. G. ist seit 1918 verheiratet und hat einen Sohn von 13 Jahren. Mit seiner Frau hat er regelmäßig geschlechtlich verkehrt. Aber seitdem diese in den Wechseljahren ist, duldet sie keinen Verkehr mehr. G. gibt an, keinen direkten Hang zu Kindern zu haben. Es habe sich bei seinen Taten mehr um Gelegenheiten gehandelt. Früher habe er reichlich getrunken. Bei der Verhandlung am 10. 4. 1934 beantragte der Staatsanwalt neben Freiheitsstrafe die Anordnung der Entmannung. Das Gericht erkannte in seinem Urteil auf zwei Jahre Zuchthaus und folgte auch

bezüglich der Entmannung in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

4) Fall Werner.

W. ist 41 Jahre alt. Wegen Unterschlagung ist er bereits mehrmals vorbestraft. Im Jahre 1918 wurde er wegen Sittlichkeitsverbrechen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Im Februar 1933 erhielt er wegen derartiger Handlungen in zwei Fällen eine Gefängnisstrafe von 18 Monaten. Die letzten Straftaten verliefen so, daß er sich im Pissoir onanierend zu den Zeugen gesellte und an diese die Frage richtete, ob sie nicht mitmachen wollten. Hierbei pflegte er sich vorzugsweise an Kinder, Knaben von 13 Jahren, heranzumachen. Am 9. 2. 1934 beantragte der Staatsanwalt die Anordnung der Entmannung. Das Gericht schloß sich laut Beschluß vom 4. 4. 1934 dem Antrag der Staatsanwaltschaft an, nachdem es vorher das Sachverständigen-Gutachten gehört hatte.

5) Fall Höveler.

H., 57 Jahre alt, verheiratet, ist schon 2 mal mit höheren Freiheitsstrafen wegen Verbrechens aus § 176, 3 StGB. bestraft worden und steht nunmehr wegen des gleichen Deliktes zur Aburteilung. Zu seiner Ehefrau hat der Angeklagte schon seit vielen Jahren nicht mehr in geschlechtlicher Beziehung gestanden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Verurteilte ein von jeher in sexueller Beziehung anormal veranlagter Mensch mit Hang zur Onanie und zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Dieser Trieb des Angeklagten ist stark und eindeutig bestimmt. Dies bestätigt auch der Verurteilte selbst, indem er sagt, er habe nun einmal „den Trieb", und dieser Trieb sei so stark, daß er ihm nicht widerstehen könne. Der Sachverständige ist der Auffassung, daß der Verurteilte nach seiner Entlassung mit Sicherheit wieder rückfällig werden wird und damit als ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen ist. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an, zumal der Verurteilte selbst einsah, daß diese Maßregel auch für ihn das Beste sei.

6) Fall Knoll.

K. ist 41 Jahre alt und hat keinen festen Wohnsitz. Die zahlreichen Vorstrafen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und wegen Sittlichkeitsverbrechen ergeben, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Der Sachverständige hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß zu befürchten ist, daß der Verurteilte bei seinem entarteten Triebleben rückfällig werde. Auch der Verurteilte selbst wünschte die Entmannung.

7) Fall Kopp.

K. ist von Beruf Schmied, 48 Jahre alt und verheiratet. Der Angeklagte ist ein ausgesprochener Exhibitionist und hat bereits 5 Freiheitsstrafen erlitten. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hat ergeben, daß der Angeklagte ein unverbesserlicher Übeltäter ist und als gemeingefährlich angesprochen werden muß. K. soll sogar in Gegenwart seiner eigenen Kinder sein Geschlechtsteil entblößt und onaniert haben. Die beiden Sachverständigen sind übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß K. zwar stark vermindert zurechnungsfähig ist, daß ihm aber keineswegs der Schutz des § 51 zugebilligt werden kann. Der Angeklagte sei gemeingefährlich und müsse entmannt werden.

8) Fall Mews.

Der 36jährige ledige Friseur M. ist insgesamt 13 mal vorbestraft, meist wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, aber auch wegen Verleitung zum Meineid, wegen Betrug, Diebstahl und Hehlerei. Damit ist der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher anzusehen. M. gibt zwar an, nie wieder straffällig zu werden. Er habe die Sittlichkeitsvergehen nur begangen, weil er nichts zum Unterhalt gehabt und deshalb ins Gefängnis gewollt habe. Die Vorstrafen ließen aber den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß von den Versprechungen nichts zu halten ist und er immer wieder zu Sittlichkeitsverbrechen neigen wird. Der Sachverständige hält den Angeklagten für einen Psychopathen, der dem Drang, Sittlichkeitsvergehen zu begehen, keinen erheblichen Widerstand entgegensetzen kann. Es ist damit zu rechnen, daß durch eine Entmannung die Sittlichkeitsvergehen aufhören werden.

9) Fall Meier.

M. ist 54 Jahre alt, verheiratet. Sein Beruf ist Scherenschleifer. M. ist des öfteren wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren bestraft worden. Das Gericht ist der Ansicht, daß von dem Angeklagten nach seiner sich durch die begangenen Taten offenbarenden Persönlichkeit weitere Verbrechen zu befürchten sind. Auch nach dem Sachverständigen-Gutachten kann nicht erwartet werden, daß der Angeklagte von seinem Tun ablassen wird. Vielmehr sei nach Ansicht des Sachverständigen bei der dem Angeklagten eigenen Energielosigkeit zu befürchten, daß er auch künftig seinem krankhaften Trieb hemmungslos nachgehen wird. Auch sei es unwahrscheinlich, daß sich bei dem zunehmenden Alter des M. der krankhafte Trieb verlieren wird. Auch der Beruf des Angeklagten — er ist Scherenschleifer, der bei seiner Berufsausübung über Land zieht — läßt in hohem Maße erneute Sittlichkeitsverbrechen befürchten. Bekanntlich erweckt ein Scherenschleifer bei Kindern immer ein großes Interesse. Dieser Umstand wird den Angeklagten auch in Zukunft oft mit Kindern in Berührung bringen und die Gefahr erneuter sittlicher Vergehen an Kindern heraufbeschwören.

10) Fall Schwarz.

Der 41jährige, ledige Fabrikarbeiter stammt aus einer Trinkerfamilie und hat sich bereits im Alter von 14 Jahren eines Sittlichkeitsverbrechens schuldig gemacht. 1913 wurde er wegen 2 Sittlichkeitsverbrechen verurteilt. Im Jahre 1915 nötigte der Verurteilte die K. unter Anwendung brutalster Gewalt und unter Quälung in sadistischer Weise zur Duldung des Beischlafs. Diese Handlungsweise hatte den Tod der K. zur Folge. Laut Urteil vom 30. 11. 1915 wurde Sch. zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, da damit zu rechnen sei, daß der Verurteilte, wenn er wieder auf freien Fuß komme, sich erneut schwerster Sittlichkeitsverbrechen schuldig machen werde, sodaß das Interesse der Allgemeinheit seine dauernde Unschädlichmachung verlange. — Nunmehr wird vom Staatsanwalt die Anordnung der Entmannung beantragt. Das Gericht beschließt im Sinne des Antrages, da die Gesamtwürdigung seiner Taten ergibt, daß Sch. ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, dessen Entmannung von der öffentlichen Sicherheit erfordert wird. Der Gerichtsarzt bezeichnet ihn als einen explosiblen Menschen, bei dem einerseits im Falle seiner Freilassung jederzeit wieder mit geschlechtlichen Ausschreitungen gleicher Art zu rechnen sei, von dessen Entmannung andererseits eine Beseitigung dieser Gefahr mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

11) Fall Hammerschmidt.

Der Krankenpfleger H. ist 33 Jahre alt und bereits mehrfach vorbestraft wegen tätlicher Beleidigung, widernatürlicher Unzucht, Sittlichkeitsverbrechen. Nunmehr wird H. in Gemeinschaft mit 2 weiteren Personen wegen erneuter Sittlichkeitsverbrechen abgeurteilt. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß bei der Strafzumessung bei sämtlichen Angeklagten zu berücksichtigen war, daß diese systematisch Schüler an sich gelockt haben, um mit diesen unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Es handele sich um ein äußerst verwerfliches Verhalten der Angeklagten, das zur großen Gefahr für die heranwachsende Jugend wurde. Nach der Gesamtwürdigung der Taten muß der Angeklagte H. weiterhin als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher bezeichnet werden, auf den auch Art. 2, § 42 k Anwendung findet. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Jugend vor derartigen Sittlichkeitsverbrechern geschützt wird. Dabei kann das Wohl und Wehe des Angeklagten keine Rolle spielen. Es war daher neben der Freiheitsstrafe auch auf Entmannung zu erkennen.

12) Fall Matt.

M. ist 48 Jahre alt, verheiratet, von Beruf Friseur. Er wurde schon mehrfach wegen Sittlichkeitsvergehen nach § 176, 3 verurteilt. In allen Straffällen hatte der Angeklagte sich in frevelhafter Weise an Kindern vergriffen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist der Angeklagte moralisch hemmungslos und sexuell außerordentlich erregbar und triebhaft. Wegen dieser moralischen Hemmungslosigkeit und starken sexuellen Triebhaftigkeit ist zu befürchten, daß der Angeklagte, der im Alter von 48 Jahren noch auf der Höhe seiner sexuellen Leistungsfähigkeit steht, sich künftig weiter an kleinen Mädchen vergreifen wird. Wie sich bereits ergeben hat, können ihn auch Strafen nicht von diesem unwiderstehlichen Hang abhalten. Die Allgemeinheit kann vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen des Angeklagten nur durch Vernichtung seines entarteten Triebes gesichert werden. Mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit war daher die Entmannung anzuordnen.

13) Fall Waltering.

Der Arbeiter W., 47 Jahre alt, ledig, ist bereits 13 mal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und 4 mal wegen Sittlichkeitsverbrechen nach § 176, 3 vorbestraft. Wie seine Vorstrafen ergeben, ist der Angeklagte ein unverbesserlicher, gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Nach dem Gutachten des Sachverständigen kann eine Änderung seines gemeingefährlichen Sexualtriebes nur dadurch erfolgen, daß er entmannt wird.

14) Fall Seemann.

Das Gericht verurteilte am 2. 3. 1932 den 36 Jahre alten, ledigen Korbmacher S. wegen versuchter Notzucht zu einer 2jährigen Gefängnisstrafe. Während der Verbüßung seiner Strafe — im August 1932 — stellte S. auf eigene Initiative hin den Antrag auf Kastration, weil er befürchtete, nach seiner Entlassung rückfällig zu werden. Er erklärte, er sei Herr über seinen Körper; außerdem sei die Operation noch billiger für den Staat als sein jahrelanger Aufenthalt im Strafhaus wegen Sittlichkeitsverbrechen. Seinem Antrag konnte damals nicht stattgegeben werden, da die erbetene Operation nach geltendem Recht nicht vorgenommen werden durfte. Am 30. Dezember 1933 schrieb der zuständige Strafanstaltsdirektor an den Oberstaatsanwalt unter anderem folgen-

des: „S. wird im März 36 Jahre alt. Bis zu seinem 9. Lebensjahr besuchte er keine Schule. Mit 14 Jahren kam er in die Fürsorgeerziehung, weil nach seiner Angabe seine Eltern ihn verwahrlost herumstreifen ließen. Mit 21 Jahren verließ er die Fürsorge. Ein Handwerk hat er nicht gelernt. Er verdient sich als Landstreicher etwas Geld mit Korbflechten. Noch heute kann S. weder Lesen noch Schreiben. Er bietet das Bild eines haltlosen, geistig stark beschränkten, im Grunde aber gutmütigen Vagabunden". Ferner heißt es in dem Schreiben: „Es erscheint zweifelhaft, ob der Gefangene unter einem abnorm starken Geschlechtstrieb zu leiden hat. Dies liegt nicht in der Linie seiner charakteriologischen Schwächlichkeit und affektiven Indolenz. Was den Trieb bei dem Gefangenen so gefährlich macht, ist das Fehlen aller geistigen Hemmungen. Bei solchen Menschen kann das triebhaft erfaßte Ziel, die Geschlechtslust zu befriedigen, sich zu oft ungeahnter Stärke entwickeln. Die Verhältnisse werden sich mit dem Alter nicht bessern. Er wird sich geeignete Objekte (z. B. kleine Mädchen) für seine Angriffe oder statt der direkten Angriffe andere strafbare Ausdrucksformen des Triebes suchen. Es besteht keine Möglichkeit, die Triebe bei dem Gefangenen in geordnete Bahnen zu lenken. Er bleibt eine große Gefahr für die Allgemeinheit. Ich halte die Entmannung für geboten". — — — Daraufhin wurde am 6. 1. 1934 vom Oberstaatsanwalt die Entmannung beantragt und mit Urteil vom 16. 2. 1934 angeordnet.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß in der Gerichtspraxis die Vorschriften des Gesetzes bereits weitgehendst Anwendung gefunden haben. In allen Fällen handelte es sich um gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, deren gemeingefährliches Treiben die Anwendung der ganzen Strenge des Gesetzes erforderte. Immerhin ist es erfreulich festzustellen, daß auch bei der Anordnung der Zwangskastrationen in mehreren Fällen der Verurteilte selbst anerkannte, daß diese Maßnahme für ihn und seine Zukunft das Beste sei. Diese Einsicht geht insbesondere aus dem Fall 14 hervor, in welchem der Verurteilte auf eigene Initiative hin die Kastration beantragte.

Wenn auch in den angeführten Beispielen stets auf das antisoziale Verhalten hingewiesen wird und auch darauf, daß die Kastration eine zum Schutze der Allgemeinheit dienliche Maßnahme sei, so liegt es doch in höherem ärztlichen Interesse, in der Entmannung der Sittlichkeitsverbrecher primär mehr eine therapeutische Maßnahme zu sehen.

Die mitgeteilten Fälle sind naturgemäß nur kurze Zeit — durchschnittlich etwa 4 Wochen — im hiesigen Gefängnis beobachtet und dann wieder in ihre zuständigen Strafanstalten überführt worden. Keiner der Entmannten hat in dieser Beobachtungszeit irgendwelche Beschwerden vorgebracht. Sie haben alle noch jahrelange Freiheitsstrafen vor sich, sodaß die Beobachtung noch länger fortgesetzt werden kann.

Wie werden wir uns auf Grund der seitherigen Erfahrungen an Entmannten über den voraussichtlichen Erfolg des Gesetzes vom 24. November 1933 äußern können?

Wir werden in erster Linie sagen müssen:

1. Die Entmannung bei Sexualverbrechern bringt den Entmannten keinen ihre Erwerbsfähigkeit wesentlich mindernden Schaden.

2. In der überwiegenden Mehrzahl werden die Entmannten den Geschlechtstrieb verlieren. Eine Minderzahl wird ihn vielleicht in herabgesetztem Maße behalten. Dieser Erfolg wird uns ärztlich vollauf befriedigen, wenn wir uns erinnern, daß den meisten operativen Eingriffen ein voller Erfolg nicht beschieden ist.

3. Nicht zu unterschätzen ist der soziale Erfolg, zunächst in der sterilisierenden Wirkung. Eine Fortpflanzung von schweren Sittlichkeitsverbrechern ist auf alle Fälle unerwünscht. Sodann wird sich vielleicht eine abschreckende Wirkung auf alle Psychopathen mit geschlechtlichen Perversionen zeigen. Zu denken ist dabei an die zahlreichen Fälle schamlosen Entblößens, in welchen bisher lediglich eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten verhängt wurde. Immer konnten hierbei Rückfälle beobachtet werden. Wenn diese asozialen Elemente nunmehr wissen, daß sie beim wiederholten Rückfall Gefahr laufen, entmannt zu werden, so wird dies eine wirksame Hemmung abgeben.

4. Den Haupterfolg wird jedoch das Gesetz bei denjenigen haltlosen Psychopathen zeitigen, welche in sich selber das Krankhafte des Triebes fühlen und die Kastration wegen ihrer Heilwirkung wünschen. Vielen immer wieder rückfälligen Sittlichkeitsverbrechern mußte bisher ihr Wunsch auf Entmannung abgeschlagen werden, weil die Ärzte nach den bisher gültigen Bestimmungen sich dazu nicht berechtigt glaubten. Nunmehr ist die Rechtslage eine Andere. Allerdings bedarf es zu der auf eigenen Wunsch auszuführenden Kastration noch des förmlichen Gerichtsverfahrens mit Anordnung der Entmannung nach § 42 k des Gesetzes vom 24. 11. 1933. Wenn auch schon in dem Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 gemäß § 14 dieses Gesetzes dem Arzt eine Handhabe zur straffreien Ausführung der Kastration geboten wurde, so paßt die Bestimmung dieses § nicht in den Rahmen des Gesetzes. Es hätte genügt, die Kastration aus diesem Gesetz ganz herauszulassen und sie lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 226 a des Strafgesetzentwurfs zu betrachten, in welchem es heißt: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn er gegen die guten Sitten verstößt.“ Diese Vorschrift hätte genügt, um dem verantwortungsbewußten Arzt in seiner Berufsausübung die erforderliche Handlungsfreiheit zu geben.

Literaturverzeichnis.

Boeters, G.: Ein Lehrer als Exhibitionist. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jahrgang, Seite 214 bis 217. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

— Der Kampf um ein Kind. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 25. Jahrgang, Seite 142 bis 145. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Gillin, J. L.: Die Unfruchtbarmachung von Verbrechern, übersetzt von Dr. Wolfgang Rittenbruch. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 24. Jahrgang, Seite 9 bis 15. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Hirschfeld, M.: Sexualpathologie, Geschlechtliche Entwicklungsstörungen mit besonderer Berücksichtigung der Onanie. Bonn 1921, A. Marcus und E. Webers Verlag.

Lange, J.: Die Folgen der Entmannung Erwachsener an der Hand der Kriegserfahrung dargestellt. Arbeit und Gesundheit, sozialmedizinische Schriftenreihe aus dem Gebiet des Reichsarbeitsministeriums. Herausgegeben von Prof. Dr. Martineck, Heft 24, 1934. Georg Thieme, Leipzig 1934, referiert von W. Jahrreiß in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 25. Jahrgang, S. 146—149.

Lipschütz, A.: Der Ursprungsort des Hodenhormons. Medizinische Welt. 1932, Seite 1231 f. Ärztliche Wochenschrift, Berlin, Nornenverlag.

Ludwig: Kasuistischer Beitrag zur Kastrationsfrage. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, 1932, Seite 550 bis 553. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle.

Müller-Heß und Wiethold: Zur Sterilisierung geistig Minderwertiger als kriminalpolitische Maßnahme. Jahreskurse für ärztliche Fortbildung. XXIII. Jahrgang. 1932. IX. Heft. J. F. Lehmanns Verlag, München.

Rodewald: Die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Lichte der Medizin und des Rechtes. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 22. Jahrgang, Seite 705 bis 720. Heidelberg 1931. Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Kratter, J.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Band I. Theoretischer Teil. 2. Auflage, 1921.

Wildenskov, H. O.: Das dänische Sterilisationsgesetz und die Schwachsinnigenfürsorge. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 25. Jahrgang, Seite 1 bis 14. Heidelberg 1934, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Schlegel, A.: Die Kastration und ihre gesetzliche Bindung. Medizinische Welt, 1933. Ärztliche Wochenschrift. Heft 18, Seite 641 bis 643. Heft 19, Seite 678 bis 679. Berlin, Nornenverlag.

Strafakten und Krankenblätter des Gefängnislazaretts in Düsseldorf.

Lebenslauf.

Am 11. Mai 1903 wurde ich in Saarlouis als Sohn des im Jahre 1917 in Frankreich gefallenen Gerichtsvollziehers Friedrich Eiser geboren. Die Volksschule besuchte ich in Haigerloch (Hohenzollern), Frankfurt am Main und Langenberg (Rhld.). Von 1913 bis 1922 besuchte ich das Realgymnasium in Langenberg (Rhld.) und legte dortselbst die Abiturientenprüfung ab. In den folgenden Jahren war ich in praktischen Berufen tätig und studierte an der Universität Bonn während 6 Semester Rechtswissenschaft. Ab Sommersemester 1927 widmete ich mich dem medizinischen Studium an den Universitäten Köln a. Rh., Königsberg Pr., Erlangen und an der Medizinischen Akademie Düsseldorf. Nach elfsemestrigem Studium legte ich dort die medizinische Staatsprüfung ab. Vom 1. Dezember 1932 ab war ich als Medizinalpraktikant auf der inneren Abteilung des Elisabethkrankenhauses in Essen tätig. Am 1. Dezember 1933 erhielt ich die ärztliche Approbation und bin von der Zeit an als Assistenzarzt in dem gleichen Hause beschäftigt.

Nach Fertigstellung der Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Medizinalrat Professor Dr. med. Berg für die Überlassung der Arbeit und die vielfachen Anregungen meinen besten Dank auszusprechen.